

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: **Digitale Sitzungen ermöglichen:
Personenwahlen**

§

II. Personenwahlen

§ 4 Grundsätze

Aktuelle Fassung

- 1 (1) Die folgenden Grundsätze finden Anwendung, soweit die Satzung des Vereins
2 und ihre Ergänzungsordnungen nichts anders bestimmen.
- 3 (2) Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen.
4 Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen. Der Ausschuss
5 der Student*innenschaften wählt mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- 6 (3) Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und die einfache
7 Mehrheit erreicht.
- 8 (4) Sind mehrere gleiche Sitze in einem Wahlgremiums zu vergeben, so werden
9 diese in einem Wahlvorgang mit gemeinsamer Kandidierendenliste und – im Falle
10 der geheimen Wahl – mit gemeinsamen Stimmzetteln gewählt. Liegen nicht mehr
11 Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, so werden die Kandidierenden in
12 cumulo gewählt, d.h. Zustimmung und Ablehnung wird für alle Kandidierenden
13 gleichermaßen erteilt. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann einzelne
14 Wahl verlangen. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze vorhanden sind, so ist

15 einzeln abzustimmen; gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Ja-
16 Stimmen auf sich vereinen.

17 (5) Sind mehrere verschiedene Sitze in einem Wahlgremium zu besetzen, so
18 beschließt das wählende Gremium zunächst über die Reihenfolge der Wahlen,
19 soweit nichts anderes bestimmt ist.

20 (6) Der Ausschuss der Student*innenschaften führt zunächst nach den hier
21 festgelegten Grundsätzen eine vorläufige Absti

geänderte Fassung

22 (1) Die folgenden Grundsätze finden Anwendung, soweit die Satzung des Vereins
23 und ihre Ergänzungsordnungen nichts anders bestimmen.

24 (2) Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen.
25 Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen. Der Ausschuss
26 der Student*innenschaften wählt mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

27 **(3) Abweichend von §4 (2) erfolgen Wahlen bei digitalen Sitzungen über ein**
28 **geeignetes Abstimmungstool, welches die die in den Satzungen und Ordnungen**
29 **festgelegten Abstimmmodalitäten gewährleistet. Jedes Mitglied des wählenden**
30 **Organs/Gremiums kann geheime Briefwahl verlangen.**

31 (4) Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und die einfache
32 Mehrheit erreicht.

33 (5) Sind mehrere gleiche Sitze in einem Wahlgremiums zu vergeben, so werden
34 diese in einem Wahlvorgang mit gemeinsamer Kandidierendenliste und – im Falle
35 der geheimen Wahl – mit gemeinsamen Stimmzetteln gewählt. Liegen nicht mehr
36 Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, so werden die Kandidierenden in
37 cumulo gewählt, d.h. Zustimmung und Ablehnung wird für alle Kandidierenden
38 gleichermaßen erteilt. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann einzelne
39 Wahl verlangen. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze vorhanden sind, so ist
40 einzeln abzustimmen; gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Ja-
41 Stimmen auf sich vereinen.

42 (6) Sind mehrere verschiedene Sitze in einem Wahlgremium zu besetzen, so
43 beschließt das wählende Gremium zunächst über die Reihenfolge der Wahlen,
44 soweit nichts anderes bestimmt ist.

45 (7) Der Ausschuss der Student*innenschaften führt zunächst nach den hier
46 festgelegten Grundsätzen eine vorläufige Abstimmung durch. Das Ergebnis bedarf
47 der Bestätigung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Begründung

48 Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser regelt, dass bei digitalen
49 Gremien/Organsitzungen nicht per Handaufheben abgestimmt wird. Stattdessen soll
50 ein geeignetes Abstimmungstool genutzt werden, wie z.B. Openslides. Dabei
51 müssen die Abstimmmodalitäten (u.A. die Stimmgewichtung der
52 Studierendenschaften) gewährleistet sein.